

**69. Beilage im Jahre 1997
zu den Sitzungsberichten des XXVI. Vorarlberger Landtages**

Selbständiger Antrag

Beilage 69/1997

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Herrn DVw Siegfried Gasser
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 03.11.1997

Betrifft: Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und der Landesregierung und der Bürgermeister (Bezügegesetz 1998)

Das Bezügegesetz 1988 hat eine umfassende Neuregelung der Bezüge der Mitglieder des Landtages und der Landesregierung und der Bürgermeister zum Inhalt. Notwendig wurde diese Neuregelung durch das Bezügebegrenzungsgesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, dessen Art. 1 – Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung der Bezüge von öffentlichen Funktionären – bundesverfassungsrechtliche Vorgaben für die Regelung der Bezüge durch die Länder enthält.

Das Bezügebegrenzungsgesetz enthält weitgehende verfassungsrechtliche Bindungen für den Landesgesetzgeber, namentlich die Festlegung von Obergrenzen für die Bezüge politischer Mandatäre, die Bestimmung, daß neben dem jeweiligen einheitlichen Bezug nur bestimmte sonstige Leistungen zulässig sind, die Festlegung des Systems der Pensionsvorsorge und die Einbeziehung des Landeshauptmannes in die Bezügeregelung des Landes.

Das Bezügebegrenzungsgesetz enthält in seinem Art. 1 auch wichtige Bestimmungen, die einer Umsetzung durch den Landesgesetzgeber nicht bedürfen. Dazu gehören sein § 4 – Höchstzahl der Bezüge und Ruhebezüge – , § 5 – Kürzung des zweiten Bezuges oder Ruhebezuges – , § 6 – Versorgungsbezug – , § 7 – Bezüge nach den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften – , § 8 – Einkommensbericht – und § 9 – Offenlegung – .

Das Bezügegesetz 1998 enthält auch eine Regelung über die Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane. Diese bisher im § 30 des Gemeindegesetzes enthaltene Regelung ist entsprechend den Vorgaben des Bezügebegren-

zungsgesetzes geringfügig zu ergänzen und soll aus systematischen Gründen ebenfalls in das Bezügegesetz 1998 aufgenommen werden.

Die Kompetenz des Landes zur Erlassung des vorgeschlagenen Gesetzes beruht auf Art. 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 B-VG und hinsichtlich der Regelungen über die freiwillige Pensionsvorsorge und über die Teilnahme der Mitglieder der Landesregierung und der Bürgermeister an der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung auf § 2 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Art. 1 des Bezügebegrenzungsgesetzes).

Rechtsvorschriften der Europäischen Union werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Der Entwurf dürfte hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes kostenneutral sein. Einem gewissen Mehraufwand (Entfall der Pauschalierung der Reisekostenentschädigung für die Regierungsmitglieder, strengere Voraussetzungen für die Bezugsfortzahlung, Erlassung einer Verordnung der Landesregierung über die Bandbreiten der Bürgermeisterbezüge, Einbeziehung der bisher vom Bund verwalteten Bezüge des Landeshauptmannes und Optionsrecht in den Übergangsbestimmungen) stehen Entlastungen durch die Vereinheitlichung der Bezüge und den Entfall der Regelungen über Ruhe- und Versorgungsbezüge gegenüber. Insgesamt führt der Entwurf durch die deutliche Reduktion der Bezüge der Regierungsmitglieder zu einer Entlastung des Landeshaushalts.

69. Beilage im Jahre 1997 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Die Änderungen gegenüber dem geltenden Landes-Bezügegesetz sind so weitgehend, daß eine Neuerlassung einer Novellierung vorzuziehen ist.

Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zum § 1:

Die Bezüge im Abs. 1 lit. b bis d entsprechen jenen nach dem 1. Abschnitt des Landes-Bezügegesetzes. Der Bezug in Abs. 1 lit. a liegt etwa S 7000,- unter jenem des 1. Abschnittes des Landes-Bezügegesetzes, wobei dieser im Hinblick auf den 5. Abschnitt, 1. Unterabschnitt, des Landes-Bezügegesetzes bisher nicht zur Anwendung kam. Die Bezüge für den Landeshauptmann, den Landesstatthalter und die anderen Mitglieder der Landesregierung (lit. e bis g) liegen um etwa S 48.000, S 30.000 bzw. S 20.000 unter den bisher geltenden.

Hinsichtlich der beruflichen Stellung bestehen zwischen den Mitgliedern der Landesregierung und den Mitgliedern des Landtages grundsätzliche Unterschiede: Für jene gilt gemäß § 2 Abs. 1 des Unvereinbarkeitsgesetzes ein grundsätzliches Berufsverbot und wäre wegen der sehr großen zeitlichen Inanspruchnahme die Ausübung eines zweiten Berufes in erheblichem Ausmaß auch praktisch nicht möglich. Dagegen ist es für die Mitglieder des Landtages als Regelfall anzusehen, daß sie dieses Amt mit einer sonstigen beruflichen Tätigkeit vereinbaren können. Die Landesregierung hat als oberstes Verwaltungsorgan des Landes einen sehr breiten Verantwortungsbereich, wobei der Landeshauptmann durch seine Funktion als Vorsitzender der Landesregierung und seine Verantwortung für die Führung der mittelbaren Bundesverwaltung hervorgehoben ist.

Von einer Regelung über Bezüge des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates kann abgesehen werden, weil dieser als Mitglied der Landesregierung im Landesschulrat keine zusätzliche Vergütung erhält.

Zum § 6 Abs. 1:

Dienstreisen der Vizepräsidenten des Landtages kommen in Vertretung oder im Auftrag des Präsidenten in Frage.

Zum 2. Abschnitt:

Entsprechend der bisherigen Rechtslagen soll grundsätzlich die Autonomie der Gemeinden gewahrt bleiben.

Zum § 9 Abs. 3 und 4:

Wesentliche Kriterien für den Umfang der Tätigkeit des Bürgermeisters sind die Einwohnerzahl und die Zahl der Gästenächtigungen.

Zum §§ 17 und 18:

Klarzustellen ist, daß diese Bestimmungen nicht für eine neuerliche Funktionsausübung gelten. Diesbezüglich käme der § 20 Abs. 1 und 2 in Betracht.

Zum §§ 20 Abs. 3 und 22:

Mit dem Verweis auf "Pensionsbeiträge nach dem Landes-Bezügegesetz bzw. dem Bürgermeister-Pensionsgesetz" sind alle Regelungen dieser Gesetze über die Pensionsbeiträge, also besonders auch der § 22 Abs. 2 des Landes-Bezügegesetzes, erfaßt.

Zum § 24:

Mitglieder des Landtages, die diesem vor dem 4. Oktober 1994 nicht angehört haben, haben auch dann nach dem Landes-Bezügegesetz keinen Anspruch auf Ruhebezüge, wenn sie durch Krankheit oder Unfall zur weiteren Funktionsausübung unfähig werden. Daher haben sie auch nach § 24 keinen solchen Anspruch.

Zum § 25:

Diese Bestimmung entspricht dem § 28 des Landes-Bezügegesetzes.

Zum § 27:

Die Übergangsbestimmung des § 27 soll sicherstellen, daß eine Gemeinde nur dann eine neue Verordnung über die Bezüge des Bürgermeisters erlassen muß, wenn ihre geltende Verordnung über die Entschädigung des Bürgermeisters dem § 9 bzw. der darauf gestützten Verordnung der Landesregierung nicht entspricht.

Zum § 28:

Entsprechend dem § 27 Abs. 1 des geltenden Landes-Bezügegesetzes soll geregelt werden, daß

69. Beilage im Jahre 1997 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Bescheide der Landesregierung unmittelbar beim Unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden können.

Zum § 33:

In den Art. 20 bis 22 und 24 des Bezügebegrenzungsgesetzes hat der Bundesgesetzgeber Ergänzungen der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften nur für jene Personen vorgenommen, die dem Bezügerecht des Bundes unterliegen. Der § 33 stellt im Sinne des § 2 Abs. 3 des Bundesver-

fassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Art. 1 des Bezügebegrenzungsgesetzes) sicher, daß für die dem Vorarlberger Bezüugesetz 1998 unterliegenden Personen die gleichen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften gelten.

Zum § 34:

Die aufgehobenen Bestimmungen sind insoweit, als dies im 5. Abschnitt – Übergangsregelungen – vorgesehen ist, weiter anzuwenden.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen deshalb folgenden

Antrag:

Der Landtag möge folgenden Gesetzesbeschuß fassen:

Gesetz

über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und der Landesregierung und der Bürgermeister (Bezüugesetz 1998)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

Bezüge der Mitglieder des Landtages und der Landesregierung

§ 1

Monatsbezüge der Mitglieder des Landtages und der Landesregierung

- (1) Der Monatsbezug beträgt
- für den Präsidenten des Landtages S 110.000
 - für die Vizepräsidenten des Landtages S 80.500
 - für einen Klubobmann S 88.500
 - für ein sonstiges Mitglied des Landtages S 56.600
 - für den Landeshauptmann S 185.000
 - für den Landesstatthalter S 170.000
 - für einen Landesrat S 160.000

(2) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

Anfall und Einstellung der Bezüge

(1) Der Anspruch auf Bezüge beginnt mit dem Tag der Angelobung und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus der Funktion.

(2) Wird außer im Fall des Abs. 3 die Funktion nicht während des ganzen Monats ausgeübt, so gebührt in diesem Monat nur für jeden Tag der Funktionsausübung ein Dreißigstel des Bezuges.

(3) Scheidet ein Organ durch Tod aus seiner Funktion aus, gebührt der Bezug bis zum Ende des betreffenden Monats.

§ 3

Auszahlung der Bezüge

(1) Die Bezüge sind im voraus jeweils am Monatsersten, oder wenn dieser Tag kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag auszuführen. Die Sonderzahlungen gebühren in vier gleichen Teilen. Diese sind für das jeweilige Kalendervierteljahr zugleich mit dem Monatsbezug für den

69. Beilage im Jahre 1997 des XXVI. Vorarlberger Landtages

März, den Juni, den September und den Dezember auszuzahlen. Wurde die Funktion nicht während des ganzen Kalendervierteljahres ausgeübt, ist für dieses Kalendervierteljahr nur ein Sechstel der Monatsbezüge, die dem Organ in diesem Zeitraum tatsächlich zustehen, auszuzahlen.

(2) Die Bezüge sind auf ein vom Empfänger bezeichnetes inländisches Geldinstitut auszuzahlen.

§ 4

Anpassung der Bezüge

Für die jährliche Anpassung der Bezüge gilt der § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997.

§ 5

Fahrtkostenentschädigungen

(1) Den Mitgliedern des Landtages gebührt für jede tatsächlich durchgeführte Fahrt zu den Sitzungen des Landtages, seiner Ausschüsse, des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums oder der Landtagsklubs eine Entschädigung der tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch die Entschädigung, die für Dienstreisen von Landesbeamten für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges zwischen dem Sitzungsort und dem Hauptwohnsitz des Mitgliedes des Landtages festgesetzt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Veranstaltungen des Landtages und seiner Ausschüsse.

(2) Den Mitgliedern der Landesregierung, die ihren Hauptwohnsitz nicht am Sitz der Landesregierung haben, gebührt die im Abs. 1 bestimmte Entschädigung für jede tatsächlich durchgeführte Fahrt zwischen dem Hauptwohnsitz und dem Sitz der Landesregierung.

§ 6

Vergütung für Dienstreisen

(1) Der Präsident und die Vizepräsidenten des Landtages erhalten für Reisen außerhalb des Landes, die sie in ihrer Eigenschaft als Präsident bzw. Vizepräsident unternehmen, Reisegebühren wie Landesbeamte der höchsten Gebührenstufe. Für Reisen außerhalb des Bundesgebietes gebühren diese Vergütungen nur dann, wenn die Reise vom Landtagspräsidium genehmigt ist.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung erhalten für Dienstreisen außerhalb des Landes, die sie in ihrer Funktion als Mitglied der Landesregierung unternehmen, Reisegebühren wie Landesbeamte der höchsten Gebührenstufe.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden auf Dienstreisen insoweit keine Anwendung, als ihre Kosten vom Land oder vom Bund unmittelbar getragen werden (Staatsreisen).

§ 7

Bezugsfortzahlung

(1) Einem Mitglied der Landesregierung gebührt beim Ausscheiden aus der Funktion, wenn es keinen Anspruch auf die Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit hat, die Fortzahlung der Monatsbezüge unter anteiliger Berücksichtigung der Sonderzahlungen. Die Bezugsfortzahlung gebührt für jedes vollendete Jahr der Funktionsausübung bis zu drei Monaten, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres.

(2) Der Anspruch auf Bezugsfortzahlung besteht nur solange, als nicht ein Anspruch auf Geldleistungen besteht

- a) für die Ausübung einer Funktion nach diesem Gesetz, nach vergleichbaren Vorschriften des Bundes oder anderer Länder oder für eine Funktion im Rahmen der Europäischen Union,
- b) für eine sonstige Erwerbstätigkeit oder
- c) aus einer Pension.

(3) Der Anspruch auf Bezugsfortzahlung besteht nicht, wenn ein Anspruch

- a) auf eine Geldleistung nach Abs. 2 lit. a bis c deswegen nicht besteht, weil der Anspruchsberechtigte darauf verzichtet hat, oder
- b) ein Anspruch auf Pension deswegen nicht besteht, weil der Anspruchsberechtigte einen hierfür erforderlichen Antrag nicht gestellt hat.

(4) Hat ein Anspruchsberechtigter aufgrund einer früheren Tätigkeit eine dem Abs. 1 vergleichbare Leistung nach diesem Gesetz, nach dem Landes-Bezügegesetz, LGBl.Nr. 25/1995, nach Vorschriften des Bundes oder eines anderen Landes oder nach Vorschriften der Europäischen Union erhalten, ist diese Leistung auf den nunmehr gebührenden Anspruch anzurechnen.

(5) Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes über Bezüge auch für die Bezugsfortzahlung.

69. Beilage im Jahre 1997 des XXVI. Vorarlberger Landtages

2. Abschnitt Bezüge der Bürgermeister und Entschädigungen sonstiger Gemeindeorgane

§ 8

Monatsbezug des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister hat Anspruch auf einen angemessenen, von der Gemeinde festzusetzenden Monatsbezug.

(2) Der § 1 Abs. 2 und die §§ 2 bis 4 gelten auch für die Bezüge der Bürgermeister. Der § 7 gilt mit der Maßgabe, daß die Bezugsfortzahlung höchstens für die Dauer eines halben Jahres gebührt.

(3) Mit Ausnahme von Reisegebühren nach den für Gemeindebeamte geltenden Vorschriften und Leistungen aufgrund des dritten Abschnittes darf die Gemeinde dem Bürgermeister keine anderen Leistungen gewähren.

§ 9

Festsetzung des Monatsbezuges des Bürgermeisters

(1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters ist durch Verordnung der Gemeindevertretung nach den folgenden Bestimmungen festzusetzen.

(2) Der Monatsbezug des Bürgermeisters darf S 160.000 nicht überschreiten.

(3) Die Landesregierung hat nach Anhören des Vorarlberger Gemeindeverbandes durch Verordnung für vergleichbare Gruppen von Gemeinden Beträge festsetzen, die die Gemeinden bei der Festsetzung der Bezüge der Bürgermeister nicht unter- und nicht überschreiten dürfen. Die Landesregierung hat dabei den Umfang der Tätigkeit der Bürgermeister zu berücksichtigen.

(4) Bei Erlassung der Verordnung nach Abs. 1 sind die im Abs. 3 genannten Umstände zu berücksichtigen.

§ 10

Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane

(1) Die Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane haben Anspruch auf eine Entschädigung, soweit eine solche im Hinblick auf den Umfang ihrer Tätigkeit von der Gemeinde durch Verordnung festgesetzt ist. Die Entschädigung kann als Monatsbezug oder in Form von Sitzungsgeldern und Kommissionsgebühren festgelegt werden. Solche dürfen jedoch neben einem Monatsbezug nur

gesehen werden, wenn dieser weniger als S 5.000 beträgt. Der § 4 gilt sinngemäß.

(2) Mit Ausnahme von Reisegebühren nach den für Gemeindebeamte geltenden Vorschriften darf die Gemeinde den Mitgliedern sonstiger Gemeindeorgane keine anderen Leistungen gewähren.

3. Abschnitt Pensionsversicherung

§ 11

Pflichtversicherung

(1) Die Mitglieder der Landesregierung und die Bürgermeister sind in die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung einbezogen.

(2) Der Abs. 1 und die §§ 12 bis 15 sind nicht auf Organe anzuwenden, die in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stehen.

§ 12

Pensionsversicherungsbeitrag

Das Organ hat für jeden Kalendermonat seiner Funktion oder der Bezugsfortzahlung im voraus einen monatlichen Pensionsversicherungsbeitrag in der Höhe von 11,75 % des Bezuges (einschließlich der Sonderzahlung) an das Land oder die betreffende Gemeinde zu leisten. Auf die Beitragsgrundlage sind die §§ 45 und 54 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden.

§ 13

Anrechnungsbetrag

(1) Endet der Anspruch auf Bezüge oder auf Bezugsfortzahlung nach diesem Gesetz, so hat das Land oder die betreffende Gemeinde an den Pensionsversicherungsträger, der aufgrund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder aufgrund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war, einen Anrechnungsbetrag zu leisten.

(2) War das Organ bis zu dem im Abs. 1 angeführten Zeitpunkt nach keinem anderen Bundesgesetz in der Pensionsversicherung pflichtversichert, so ist der Anrechnungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu leisten.

(3) Der Anrechnungsbetrag beträgt 22,8 % der Beitragsgrundlage gemäß § 12 für jeden Monat des Anspruches auf Bezug oder auf Bezugsfortzahlung. Die Sonderzahlungen sind dabei anteilmäßig zu berücksichtigen.

69. Beilage im Jahre 1997 des XXVI. Vorarlberger Landtages

(4) Der Anrechnungsbetrag ist binnen sechs Monaten nach dem im Abs. 1 angeführten Zeitpunkt zu leisten.

§ 14

Anrechnung

Die gemäß § 13 Abs. 3 berücksichtigten vollen Monate gelten als Beitragsmonate der Pflichtversicherung im Sinne der vom jeweiligen Pensionsversicherungsträger anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

§ 15

Bürgermeisterpensionsfonds

(1) Die Gemeinde hat die nach § 12 an sie geleisteten Pensionsversicherungsbeiträge unverzüglich an den Bürgermeisterpensionsfonds weiterzuleiten. Sie hat weiters dem Bürgermeisterpensionsfonds einen Beitrag in Höhe von 11,05 % des Bezuges, von dem nach § 12 der Pensionsversicherungsbeitrag zu leisten ist, zu überweisen.

(2) Der Bürgermeisterpensionsfonds hat der Gemeinde, wenn diese einen Anrechnungsbetrag nach § 13 zu leisten hat, unverzüglich diesen Betrag zu überweisen.

4. Abschnitt

Freiwillige Pensionsvorsorge

§ 16

Organe, für die die §§ 1 oder 8 und 9 gelten, können sich durch Erklärung zur Leistung eines Beitrages an eine von ihnen ausgewählte Pensionskasse verpflichten. Bei Abgabe einer solchen Erklärung durch das Organ

- a) verringern sich die nach den §§ 1 oder 8 und 9 gebührenden Bezüge auf zehn Elftel und
- b) ist für das Organ ein Beitrag in Höhe von 10 % der gemäß lit. a verringerten Bezüge an die Pensionskasse zu leisten.

5. Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 17

Anwendung des Landes-Bezügegesetzes

Das Landes-Bezügegesetz, LGBl.Nr. 25/1995, ist weiter anzuwenden auf

- a) ein früheres Mitglied des Landtages und der Landesregierung, das vor Inkrafttreten dieses

Gesetzes (§ 34 Abs. 1 oder 2) Anspruch auf Ruhebezüge gehabt hat und

- b) den überlebenden Ehegatten (Witwe, Witwer) und die Waisen eines verstorbenen Mitglieds des Landtages oder der Landesregierung, wenn das Mitglied des Landtages oder der Landesregierung am Sterbetag Anspruch auf Ruhebezug gehabt hat oder im Falle der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Berufsausübung gehabt hätte.

§ 18

Anwendung des Bürgermeister-Pensionsgesetzes

Das Bürgermeister-Pensionsgesetz, LGBl. Nr. 5/1973, in der Fassung LGBl.Nr. 14/1978, 49/1978, 26/1983 und 27/1989, ist weiter anzuwenden auf

- a) einen früheren Bürgermeister, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 34 Abs. 2) Anspruch auf Ruhebezüge gehabt hat,
- b) den überlebenden Ehegatten (Witwe, Witwer) und die Waisen eines verstorbenen Bürgermeisters, wenn der Bürgermeister am Sterbetag Anspruch auf Ruhebezug gehabt hat oder im Falle der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Berufsausübung gehabt hätte und
- c) eine Person, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 34 Abs. 2) monatliche Zuwendungen nach § 8 des Bürgermeister-Pensionsgesetzes gewährt wurden.

§ 19

Einmalige Entschädigung und Fortzahlung von Bezügen nach dem Landes-Bezügegesetz und dem Bürgermeister-Pensionsgesetz

Anwartschaften auf einmalige Entschädigung oder Fortzahlung von Bezügen nach dem Landes-Bezügegesetz oder nach dem Bürgermeister-Pensionsgesetz, die ein Mitglied des Landtages oder der Landesregierung oder ein Bürgermeister vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 34 Abs. 1 oder 2) erworben hat, bleiben gewahrt. Der Bemessung des Anspruches sind zugrunde zu legen

- a) die Bezüge, die dem Mitglied des Landtages oder der Landesregierung bei Weitergeltung des Landes-Bezügegesetzes gebühren würden, bzw. für Bürgermeister die Bemessungsgrundlage nach § 10 des Bürgermeister-

69. Beilage im Jahre 1997 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Pensionsgesetzes und
b) die Zeiten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Landes-Bezügegesetz in Verbindung mit dem § 22

§ 20

Wahrung des Anspruchs auf Ruhe- und Versorgungsbezüge

(1) Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Landtages, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 34 Abs. 2) eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit im Sinne des 5. Abschnittes des Landes-Bezügegesetzes von wenigstens zehn Jahren aufweisen, und Mitglieder und ehemalige Mitglieder der Landesregierung, die vor dem 1. Juli 1998 die im Sinne des 3. oder 5. Abschnittes des Landes-Bezügegesetzes erforderliche Funktionsdauer aufweisen, haben nach dem Landes-Bezügegesetz Anspruch auf Ruhebezüge. Dies gilt sinngemäß für Versorgungsbezüge und das Pflegegeld.

(2) Bürgermeister und ehemalige Bürgermeister, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 34 Abs. 2) eine Funktionsdauer im Sinne des § 9 des Bürgermeister-Pensionsgesetzes von wenigstens zehn Jahren aufweisen, haben nach dem Bürgermeister-Pensionsgesetz Anspruch auf Ruhebezüge. Dies gilt sinngemäß für Versorgungsbezüge.

(3) Die im Abs. 1 genannten Mitglieder des Landtages und der Landesregierung haben Pensionsbeiträge nach dem Landes-Bezügegesetz zu leisten. Die im Abs. 2 genannten Bürgermeister haben Pensionsbeiträge nach § 5 des Bürgermeister-Pensionsgesetzes und die jeweilige Gemeinde Beiträge nach § 18 des Bürgermeister-Pensionsgesetzes zu leisten.

(4) Die Ruhe- und Versorgungsbezüge nach Abs. 1 und die Pensionsbeiträge der Mitglieder des Landtages und der Landesregierung nach Abs. 3 sind nach jenen Bezügen zu berechnen, die diesen Mitgliedern des Landtages und der Landesregierung bei Weitergeltung des Landes-Bezügegesetzes gebühren würden.

(5) Auf die in den Abs. 1 und 2 genannten Personen sind der 3. und 4. Abschnitt nicht anzuwenden.

§ 21

Optionsrecht

(1) Mitglieder des Landtages, welche diesem bereits vor dem 4. Oktober 1994 angehört haben, und Mitglieder der Landesregierung, welche dieser bereits vor dem 1. Juli 1998 angehört haben und für die der § 20 Abs. 1 nicht gilt, können schriftlich erklären, daß sie Ruhebezüge nach dem

69. Beilage im Jahre 1997 des XXVI. Vorarlberger Landtages

erwerben wollen.

Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 34

(2) Bürgermeister, die diese Funktion bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 34 Abs. 2) ausgeübt haben und für die der § 20 Abs. 2 nicht gilt, können schriftlich erklären, daß sie Ruhebezüge nach dem Bürgermeister-Pensionsgesetz in Verbindung mit dem § 22 erwerben wollen.

(3) Die Erklärung nach den Abs. 1 und 2 kann abgegeben werden

- a) von Mitgliedern der Landesregierung, die dieser am 1. Juli 1998 angehören, binnen drei Monaten nach diesem Zeitpunkt,
- b) von Mitgliedern des Landtages, die diesem im Zeitpunkt des Inkrafttretens nach § 34 Abs. 2 angehören, und von Bürgermeistern, die diese Funktion im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 34 Abs. 2 ausüben, binnen drei Monaten nach diesem Zeitpunkt und
- c) von Mitgliedern des Landtages und der Landesregierung und Bürgermeistern, die erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 34 Abs. 1 bzw. 2) wieder gewählt werden, binnen drei Monaten nach der Wahl; bei Mitgliedern des Landtages ist der Wahl die Zuweisung eines Mandates gleichzuhalten.

§ 22

Rechtsfolgen einer Option

(1) Personen, die eine Erklärung nach § 21 abgegeben haben, haben ab dem Zeitpunkt, zu dem die Erklärung abgegeben werden konnte, Pensionsbeiträge nach dem Landes-Bezügegesetz bzw. dem Bürgermeister-Pensionsgesetz in Verbindung mit den Abs. 2 bis 3 und 6 zu entrichten.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der Pensionsbeiträge endet, wenn

- a) das Mitglied des Landtages eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit im Sinne des 5. Abschnittes des Landes-Bezügegesetzes von zehn Jahren erreicht hat,
- b) das Mitglied der Landesregierung eine Funktionsdauer im Sinne des 3. Abschnittes des Landes-Bezügegesetzes von acht Jahren erreicht hat oder
- c) der Bürgermeister eine Funktionsdauer im Sinne des § 9 des Bürgermeister-Pensionsgesetzes von zehn Jahren erreicht hat.

(3) Der nach dem Landes-Bezügegesetz oder dem Bürgermeister-Pensionsgesetz geschuldete Pensionsbeitrag ist

- a) für ein Mitglied des Landtages mit der Zahl der Monate, die für diese Person im Zeitpunkt des

69. Beilage im Jahre 1997 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Abs. 2 als ruhebezugsfähige Gesamtzeit gemäß § 31 des Landes-Bezügegesetzes zu berücksichtigen sind, zu multiplizieren und durch 120 zu dividieren;

- b) für ein Mitglied der Landesregierung mit der Zahl der Monate, die für diese Person am 1. Juli 1998 als ruhebezugsfähige Gesamtzeit nach § 14 des Landes-Bezügegesetzes zu berücksichtigen sind, zu multiplizieren und durch 96 zu dividieren;
- c) für einen Bürgermeister mit der Zahl der Monate, die für diese Person im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 34 Abs. 2 als Funktionsdauer gemäß § 9 Abs. 1 und 2 des Bürgermeister-Pensionsgesetzes zu berücksichtigen sind, zu multiplizieren und durch 120 zu dividieren.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für die Beiträge der Gemeinden nach § 18 des Bürgermeister-Pensionsgesetzes.

(5) Wenn eine Person, die eine Erklärung nach § 21 abgegeben hat, aus der Funktion ausgeschieden ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat, hat sie Anspruch auf Ruhebezüge nach dem Landes-Bezügegesetz oder dem Bürgermeister-Pensionsgesetz. Die Ruhebezüge sind mit der Zahl der Monate, die sich aus dem Abs. 3 ergibt, zu multiplizieren und bei einem Mitglied des Landtages und einem Bürgermeister durch 120 und bei einem Mitglied der Landesregierung durch 96 zu dividieren. Ebenso sind allfällige Versorgungsbezüge zu berechnen.

(6) Die Pensionsbeiträge und Ruhe- und Versorgungsbezüge sind für Mitglieder des Landtages und der Landesregierung nach den Bezügen zu berechnen, die der betreffenden Person bei Weitergeltung des Landes-Bezügegesetzes gebühren würden.

(7) Auf die im Abs. 1 genannten Personen ist der 3. Abschnitt nicht anzuwenden.

§ 23

Vollständiger Übergang in die Regelungen des 3. und 4. Abschnitts

(1) Wenn eine Person, für die der § 21 Abs. 1 oder 2 gilt, die dort vorgesehene Erklärung nicht abgibt, haben das Land oder der Bürgermeisterpensionsfonds für diese Person Überweisungsbeträge nach den Abs. 3 und 4 zu leisten.

(2) Pensionsbeiträge, die von einer solchen Person nach dem Landes-Bezügegesetz oder dem Bürgermeister-Pensionsgesetz geleistet worden

sind, sind mit den monatlich von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Sekundärmarktrenditen der Bundesanleihen entsprechend aufzuzinsen bis zum

- a) 1. Juli 1998 für Mitglieder der Landesregierung und
- b) Zeitpunkt gemäß § 34 Abs. 2 für Mitglieder des Landtages und für Bürgermeister.

Nach §§ 23 oder 39 des Landes-Bezügegesetzes überwiesene und nach §§ 22 oder 38 des Landes-Bezügegesetzes zurückgezahlte Pensionsbeiträge sind nur zu berücksichtigen, wenn sie rückerstattet wurden.

(3) Von dem nach Abs. 2 berechneten Betrag haben das Land oder der Bürgermeisterpensionsfonds einen Überweisungsbetrag an jenen Pensionsversicherungsträger zu leisten, der aufgrund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder aufgrund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war. War das Organ bis zu dem nach Abs. 2 lit. a oder b maßgeblichen Zeitpunkt nach keinem anderen Bundesgesetz in der Pensionsversicherung pflichtversichert, so ist der Anrechnungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu leisten. Dies gilt nicht für Organe, die in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis standen. Für die Höhe des Überweisungsbetrages gilt § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß der Berechnung des Überweisungsbetrages Entgelte nur soweit zugrunde zu legen sind, als das Organ insgesamt die Höchstbeitragsgrundlage nicht erreicht hat. Die Monate, für die ein Überweisungsbetrag geleistet wird, gelten als Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach den vom jeweiligen Pensionsversicherungsträger anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. § 70 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 127b des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und § 118b des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sind nicht anzuwenden.

(4) Der nach der Überweisung gemäß Abs. 3 verbleibende restliche Betrag nach Abs. 2 ist als Deckungserfordernis im Sinne des § 48 des Pensionskassengesetzes, BGBl.Nr. 281/1990, an die in einer Erklärung gemäß dem § 1 Abs. 4 des Pensionskassenvorsorgegesetzes festgelegte Pensionskasse zu übertragen, mit der das Land oder die jeweilige Gemeinde einen Pensionskassenvertrag abgeschlossen hat. Wird keine Erklärung gemäß § 1 Abs. 4 des Pensionskassenvorsorgegesetzes abgegeben, ist der nach der Überweisung gemäß

69. Beilage im Jahre 1997 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Abs. 3 verbleibende restliche Betrag nach Abs. 2 einem Versicherungsunternehmen für einen Versicherungsvertrag für eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht zu überweisen, sofern das Organ einen solchen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

(5) Die Überweisungen nach Abs. 3 und 4 haben zu erfolgen

- a) für Mitglieder der Landesregierung, die dieser am 1. Juli 1998 angehören, bis zum 31. Dezember 1998,
- b) für Mitglieder des Landtages, die diesem im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 34 Abs. 2 angehören, und für Bürgermeister, die diese Funktion im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 34 Abs. 2 ausüben, binnen sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt und
- c) für Mitglieder des Landtages und der Landesregierung und Bürgermeister, die erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 34 Abs. 1 bzw. 2) wieder gewählt werden, binnen sechs Monaten nach der Wahl.

§ 24

Ruhe- und Versorgungsbezüge bei Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung

(1) Mitglieder des Landtages, welche diesem bereits vor dem 4. Oktober 1994 angehört haben, und Mitglieder der Landesregierung, welche dieser bereits vor dem 1. Juli 1998 angehört haben, haben unbeschadet des § 20 Abs. 1 Anspruch auf Ruhebezüge, soweit dies nach dem Landes-Bezügegesetz vorgesehen ist, wenn sie während der Ausübung ihrer Funktion durch Krankheit oder Unfall zur weiteren Funktionsausübung unfähig werden. Dies gilt sinngemäß für Versorgungsbezüge und das Pflegegeld.

(2) Bürgermeistern, die dieses Amt bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 34 Abs. 2) ausgeübt haben und für die der § 20 Abs. 2 nicht gilt, kann der Bürgermeisterpensionsfonds monatliche Zuwendungen nach § 8 des Bürgermeister-Pensionsgesetzes gewähren, wenn sie während der Ausübung ihrer Funktion durch Krankheit oder Unfall zur weiteren Funktionsausübung unfähig wurden.

(3) Für Personen, auf die die Abs. 1 oder 2 anzuwenden sind, ist ein Anrechnungsbetrag nach § 13 nicht zu leisten.

§ 25

Monatsbezüge der Mitglieder des Landtages, welche diesem bereits vor dem 4. Oktober 1994 angehört haben

Der Monatsbezug beträgt abweichend von § 1 Abs. 1 für jene Mitglieder des Landtages, die diesem bereits vor dem 4. Oktober 1994 angehört haben,

- a) für den Präsidenten des Landtages S 107.300
- b) für die Vizepräsidenten des Landtages S 73.500
- c) für einen Klubobmann S 80.800
- d) für ein sonstiges Mitglied des Landtages S 51.800

§ 26

Übergangsbestimmung für den Landeshauptmann

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind auf den Landeshauptmann mit der Maßgabe anzuwenden, daß statt dem Landes-Bezügegesetz das Bezügegesetz, BGBl.Nr. 273/1972, in der Fassung BGBl.Nr. I Nr. 3/1997, heranzuziehen ist.

§ 27

Verordnungen über die Entschädigung der Bürgermeister

Verordnungen nach § 30 des Gemeindegesetzes über die Entschädigung der Bürgermeister sind unverzüglich den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung nach § 9 Abs. 3 anzupassen. Die Entschädigung des Bürgermeisters aufgrund einer solchen Verordnung gilt als Bezug des Bürgermeisters im Sinne dieses Gesetzes.

6. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen und Schlußbestimmungen

§ 28

Berufung

Bescheide der Landesregierung können unmittelbar beim Unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden.

§ 29

Unverzichtbarkeit

Die Bezugsberechtigten dürfen auf die ih-

69. Beilage im Jahre 1997 des XXVI. Vorarlberger Landtages

nen nach dem 1. oder dem 2. Abschnitt zukommenden Bezüge und sonstigen Entschädigungen nicht verzichten.

§ 30

Verwendung von Begriffen

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 31

Verordnungen

Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens mit den gesetzlichen Bestimmungen, aufgrund derer sie erlassen werden, in Kraft.

§ 32

Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 33

Anwendung sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen

Die Bestimmungen der Art. 20 bis 22 und 24 des Bezügebegrenzungsgesetzes, BGBl. I Nr.

64/1997, sowie die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes und des Notarversicherungsgesetzes, auf die sich diese Art. 20 bis 22 und 24 beziehen, gelten in gleicher Weise für Personen, die dem Bezüugesetz 1998 unterliegen.

§ 34

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der Mitglieder der Landesregierung am 1. Juli 1998 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt im übrigen mit dem Beginn der 27. Landtagsperiode in Kraft. Die Landesregierung hat den Tag des Inkrafttretens im Landesgesetzblatt kundzumachen.

§ 35

Außerkrafttreten

(1) Das Landes-Bezüugesetz, LGBl.Nr. 25/1995, tritt, soweit es sich auf die Mitglieder der Landesregierung bezieht, am 30. Juni 1998, sonst mit dem Ende der 26. Landtagsperiode außer Kraft.

(2) Der 1. Abschnitt des Bürgermeister-Pensionsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1973, in der Fassung LGBl.Nr. 14/1978, 49/1978, 26/1983 und 27/1989, tritt mit dem Ende der 26. Landtagsperiode außer Kraft.

(3) Der § 30 des Gemeindegesetzes, LGBl.Nr. 40/1985, tritt mit dem Ende der 26. Landtagsperiode außer Kraft.”